

VO 127 2018 Antrag 3 Stellungnahme Kom. m. r. Aufsicht
Kreis Coesfeld vom 09.10.2018



EINGEGANGEN
15. Okt. 2018



Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Gemeinde Havixbeck
-Bürgermeister Gromöller-
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck

Gemeinde Havixbeck

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld

Postanschrift: 48651 Coesfeld

Abteilung: 01 - Büro des Landrates

Geschäftszeichen: 15.14.05-011

Auskunft: Herr Aden

Raum: Nr. 127, Gebäude 1

Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9005

Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0

Telefax: 02541 / 18-

E-Mail: dietrich.aden@kreis-coesfeld.de

Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 09.10.2018

**Zulässigkeit des Bürgerbegehrens;
hier: Erweiterung des Sandsteinmuseums**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gromöller,

es sind in den vergangenen Tagen vermehrt Fragen aufgekommen, ob ein Bürgerbegehren, welches sich im Ergebnis gegen die Umsetzung des Projektes „Erweiterung des Sandsteinmuseums zum Kompetenzzentrum für Naturstein und Baukultur“ richtet, zulässig ist. Folgende Varianten einer im Bürgerbegehren zu stellenden Fragen wurden an mich herangetragen:

- „Soll auf das Projekt zur Erweiterung des Sandsteinmuseums zum Kompetenzzentrum für Naturstein und Baukultur verzichtet werden?“,
- „Soll auf bauliche Maßnahmen zur Umsetzung der Planung zur Erweiterung des Sandsteinmuseums zum Kompetenzzentrum für Naturstein und Baukultur verzichtet werden?“,
- „Soll auf die Umsetzung des Projektes zur Erweiterung des Sandsteinmuseums zum Kompetenzzentrum für Naturstein und Baukultur verzichtet werden?“.

Ein kassatorisches Bürgerbegehren muss innerhalb von drei Monaten eingereicht sein, sofern sich dieses nicht gegen einen bekanntmachungspflichtigen Beschluss richtet (6 Wochen nach Bekanntmachung), § 26 Abs. 3 GO NRW. Ein initiatives Bürgerbegehren ist fristungebunden. Ein kassatorisches Bürgerbegehren liegt dann vor, wenn es nach verständiger Würdigung dem Inhalt nach eine Regelung des Rates ändern oder aufheben will. Dagegen verfolgt ein initiatives Bürgerbegehren ein neues

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland
Kto. Nr. 59 001 370
BLZ 401 545 30
IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70
BIC WELADE33WXXX

VR-Bank Westmünsterland eG
Kto. Nr. 5 114 960 600
BLZ 428 613 87
IBAN DE88 4286 1387 5114 9606 00
BIC GENODEM1BOB

Postbank Dortmund
Kto. Nr. 1 929 460
BLZ 440 100 46
IBAN DE67 4401 0046 0001 9294 60
BIC PBNKDEFF

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr
und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

„noch unbestelltes Feld“, welches nicht im Widerspruch zu einer Ratsentscheidung steht (vgl. Kleebaum/Palmen, GO-Kommentar, § 26 GO).

In diesem Sinne hat der Rat der Gemeinde Havixbeck zu prüfen, ob ein Bürgerbegehren mit einen der oben gestellten Fragen einem bisherigen Ratsbeschluss inhaltlich entgegensteht. Hierbei ist insbesondere kritisch zu berücksichtigen, dass sich der Rat der Gemeinde Havixbeck am 19.04.2018 zur Fortsetzung der Planung des Projektes entschieden hat. Hierbei hat er beschlossen, die Empfehlungen aus dem Betriebskonzept der THEMATA Freizeit- und Erlebniswelten Services GmbH zu prüfen und in die weiteren Planungen einzubeziehen. Dieser Beschluss kann so verstanden werden, dass der Gemeinderat grundsätzlich dem Betriebskonzept zustimmt und sich nur in Einzelfällen eine Abweichung von diesem vorbehält. Durch diese Konkretisierung des Projektes und unter Beachtung, dass alle seit dem 08.12.2016 gefassten Beschlüsse auf die Realisierung des Projektes abzielen, kann der Beschluss vom 19.04.2018 insofern als „weichenstellender Grundsatzbeschluss“ verstanden werden, welcher die Ausschlussfrist für die Einreichung eines Bürgerbegehrens in Gang setzt, vgl. hierzu VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 18. Juni 1990 – 1 S 657/90.

Es sprechen somit gute Gründe dafür, ein Bürgerbegehren, welches sich gegen die Umsetzung des Projektes richtet, als dem Ratsbeschluss vom 19.04.2018 widersprechend und somit verfristet anzusehen.

Weiterhin ist zu beachten, dass bei Bürgerbegehren im Rahmen von gestuften Planungsverfahren ein (wieder) die Frist auslösender Beschluss im Fortgang des Verfahrens gefasst werden kann. Beschließt der Rat bspw. über die endgültige und konkrete Umsetzung der bisherigen Planungen, halte ich es für vertretbar, dass dieser Beschluss Gegenstand eines kassatorischen Bürgerbegehrens werden kann.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass der Gemeinderat ferner mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder einen Ratsbürgerentscheid über die Umsetzung des Projektes gem. § 26 Abs. 1 S. 2 GO NRW initiieren kann. Ein solcher Ratsbürgerentscheid unterliefe keinen Fristen und bietet sich immer dann an, wenn eine Frage besonders umstritten ist und durch die Entscheidung durch den Bürger mit der Befriedung in der Angelegenheit zu rechnen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Schulze Pellengahr